



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2014 vom 02.05.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00875/2014/71 Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 01112/2014/71 Seite 4

Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Absatz 1 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Aktenzeichen: 66-85 12 Seite 5

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschafts-
teile „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer
Moor“ vom 23.04.1969 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 137)
zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde
Wetschen / Landkreis Diepholz (LSG DH 38) Seite 5 - 6

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschafts-
teile „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ vom 12.06.1970 (Abl. für den
Regierungsbezirk Hannover S. 198) zur teilweisen Aufhebung des Geltungs-
bereiches in der Gemeinde Wetschen / Landkreis Diepholz (LSG DH 42) Seite 6 – 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz
66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz Seite 7 - 9
Bebauungsplan Nr. 89 „Grafflage-Süd“ Seite 9 - 10

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das
Haushaltsjahr 2014 Seite 10 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Flecken Lemförde

Aufhebung der Satzung des Flecken Lemförde über die Festsetzung des Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 15.05.1986

Seite 12

Gemeinde Quernheim

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim

Seite 12

Samtgemeinde Barnstorf

Gemeinde Drebber

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Drebber

Seite 13 - 19

Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hunte (3. Änderung)“ der Gemeinde Drebber

Seite 19 - 20

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2014

Seite 21 - 23

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung über den Grundschulbezirk für die Samtgemeinde Kirchdorf

Seite 23 - 24

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014

Seite 24

Gemeinde Bahrenborstel

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bahrenborstel

Seite 25 - 32

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2014

Seite 32 - 33

Gemeinde Wetschen

Satzung der Gemeinde Wetschen über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“

Seite 34 - 36

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014

Seite 36 - 37

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2014

Seite 37 - 39

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2014

Seite 39 - 40

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2014

Seite 40 - 41

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2014

Seite 42 - 43

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014

Seite 43 - 44

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2014

Seite 45 - 46

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Siedenburg

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der
Samtgemeinde Siedenburg

Seite 46 - 49

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushalts-
jahr 2014

Seite 49 - 51

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00875/2014/71 -

Herr Heinrich Hörmann, Blockwinkel 5, 27251 Scholen, hat die Errichtung eines Güllebehälters mit Zeltdachabdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 39.500 Masthähnchen und 1.440 Mastschweinen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scholen
Flur	10
Flurstück	5/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01112/2014/71 -

Goldmann Bioenergie GmbH & Co.KG, Frau Andrea Goldmann., Blockwinkel 81, 27251 Scholen, hat die - Errichtung eines Gärrestbehälters (geschlossene Abdeckung) mit Desinfektions- und Abfüllplatz und einer Vorgrube sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scholen
Flur	9
Flurstück	39/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 07.04.2014
Aktenzeichen 66.85 12**

Die Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, beabsichtigt, in der Ortschaft Ristedt den Einmündungsbereich „Alte Schulstraße/Windmühlenstraße“ umzugestalten und an die Kreisstraße 113 (K113) im Abschnitt 20 bei Station 1902 verkehrssicher anzuschließen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

1. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ vom 23.04.1969 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 137) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wetschen / Landkreis Diepholz (LSG DH 38)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

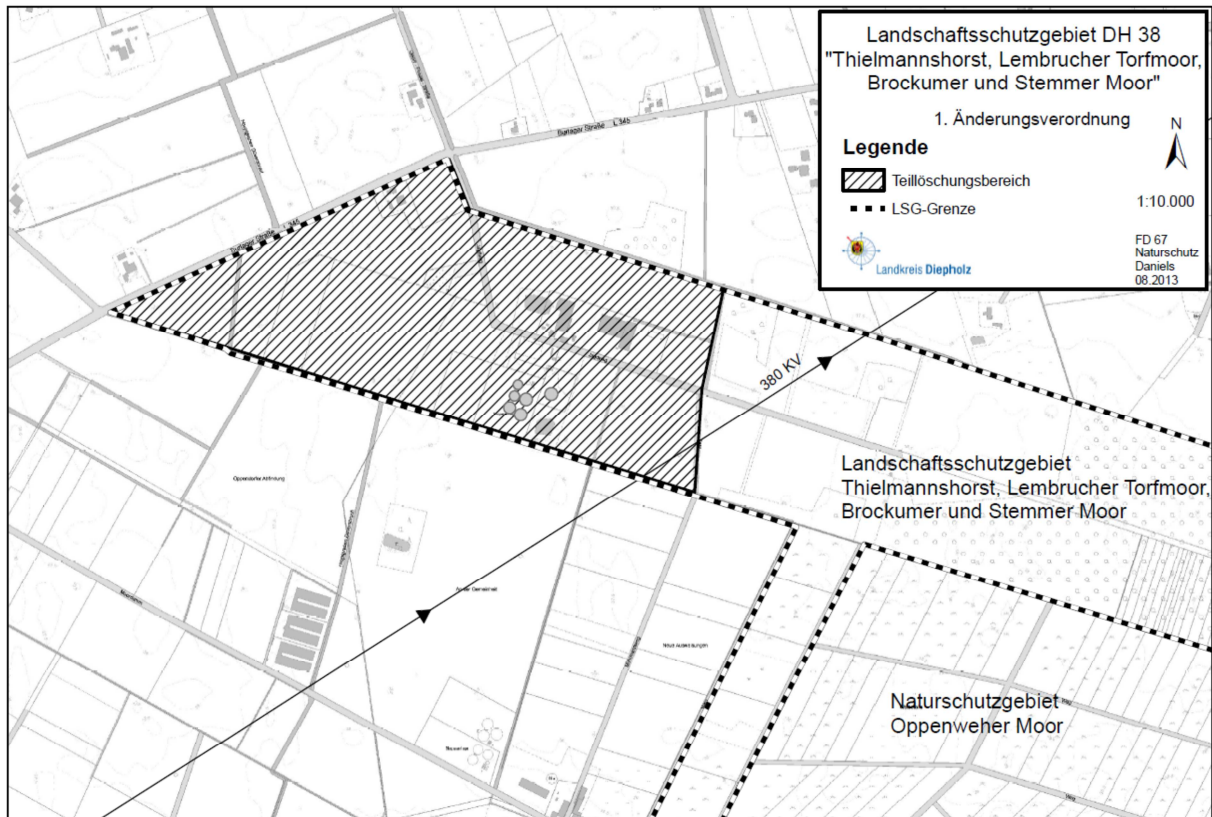
§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Thielmannshorst, Lembrucher Torfmoor, Brockumer und Stemmer Moor“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 10.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst Teile der Fluren 17 und 18 in der Gemarkung Wetschen.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 55 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf 351 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 17.03.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



4. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Landschaftsteile „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ vom 12.06.1970 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 198) zur teilweisen Aufhebung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wetschen / Landkreis Diepholz (LSG DH 42)

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

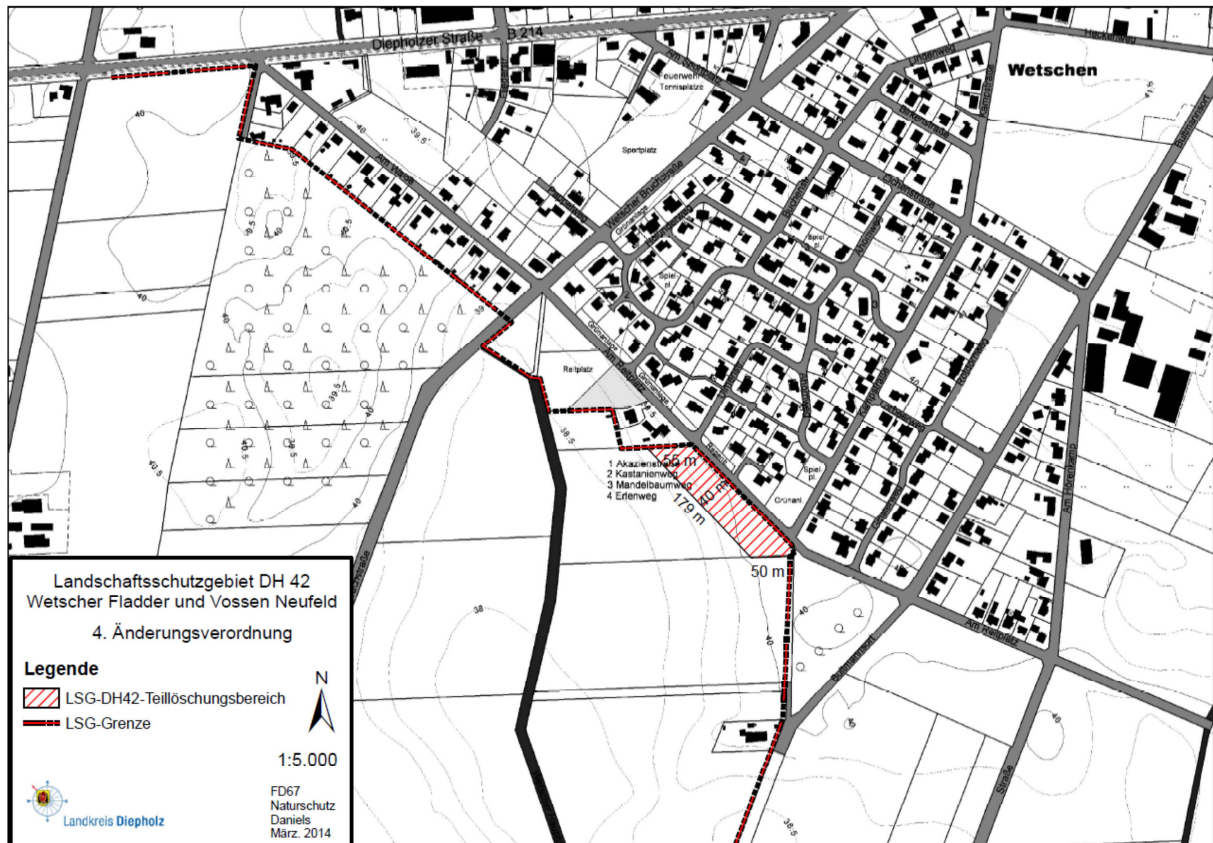
§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 5.000) schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 79 in der Flur 33 der Gemarkung Wetschen.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 0,76 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes verringert sich dadurch auf ca. 1.135,7 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 17.03.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



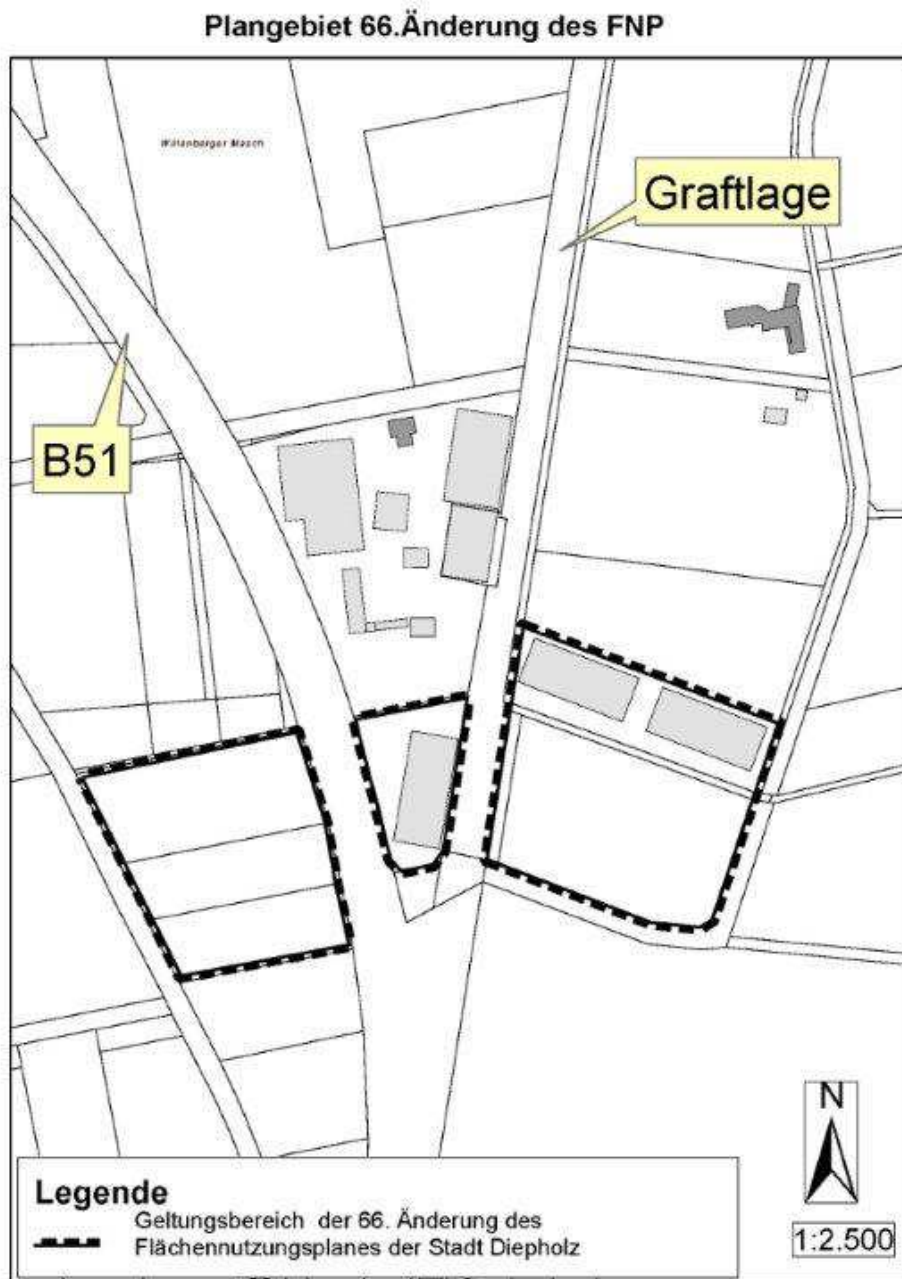
Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz

Der Landkreis Diepholz hat die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet



Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 66. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

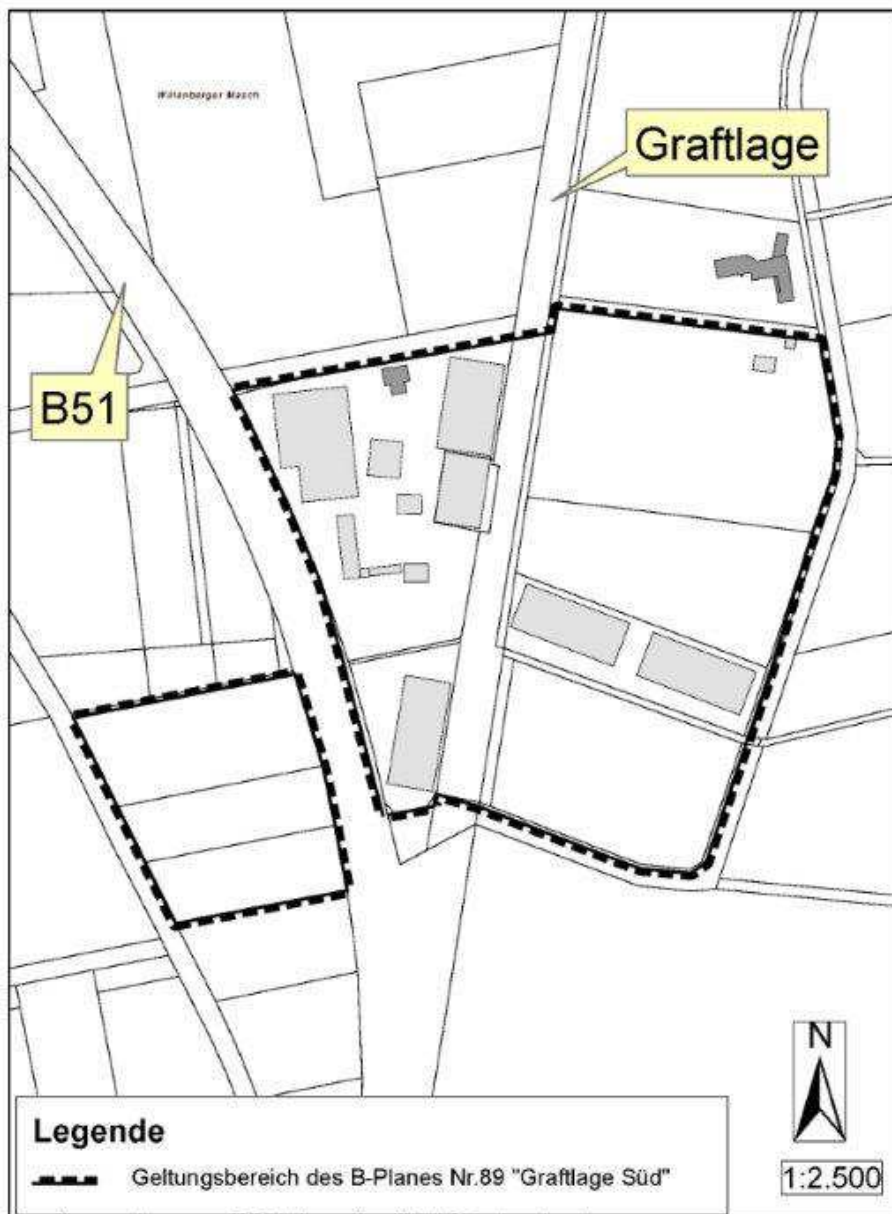
Diepholz, den 25.04.2014
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

**Bauleitplanung der Stadt Diepholz;
Bebauungsplan Nr. 89 "Graftlage-Süd"**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 89 „Graftlage-Süd“ mit Begründung beschlossen.
Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.

Plangebiet

Plangebiet B-Plan Nr. 89 "Graftlage Süd"



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 "Graflage-Süd" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 25.04.2014
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 25. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.326.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.417.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.832.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.528.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 872.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.707.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 541.200 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 311.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 10.245.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.548.300 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 541.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.470.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Grundsteuer A | 48,25 % |
| 2. Grundsteuer B | 48,25 % |
| 3. Gewerbesteuer | 48,25 % |
| 4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 48,25 % |
| 5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 48,25 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

Lemförde, 25. März 2014

Samtgemeinde

„Altes Amt Lemförde“

Spreen

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 17.04.2014 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.04.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

Spreen

Flecken Lemförde

Aufhebung der Satzung des Flecken Lemförde über die Festsetzung des Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 15.05.1986

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, die Satzung des Flecken Lemförde über die Festsetzung des Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 15.05.1986, in Kraft getreten am 19.06.1986, geändert durch Artikel 4 der Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des Euro vom 25.09.2011, in Kraft getreten am 01.01.2002, aufzuheben.

§ 1 Aufhebung der Ablösungssatzung

Die Satzung des Flecken Lemförde über die Festsetzung des Ausgleichsbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 15.05.1986 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Lemförde, den 03.04.2014
Der Gemeindedirektor

L.S.

Spreen

Gemeinde Quernheim

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung vom 03.04.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Quernheim beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Name, Wappen, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Quernheim“. Die Farben der Gemeinde sind Rot – Silber – Gold. Das Wappen zeigt in Rot einen silbernen (weißen) Mühlstein, von einem schmalen goldenen (gelben) Schrägbalken so durchsteckt, dass dessen unterer Teil den Mühlstein überdeckt.
- (2) Die Gemeinde Quernheim gehört der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ an.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Quernheim - Landkreis Diepholz“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Quernheim, 03.04.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Spreen

Samtgemeinde Barnstorf Gemeinde Drebber

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Drebber

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Drebber entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. Die zum Bau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. Die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlage

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen und Wege zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 12 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
4. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m;

5. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 gehören bis zu einer Breite von 5 m und bei Anlagen nach Nr. 3 bis zu einer Breite von 2 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 7. Der Umfang der Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1,2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
 - (3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
 - (4) Die in Absatz 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
 - (5) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
 - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Absatz 1 unterschiedlichen Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
 - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 genannten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
 - a). den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b). die Freilegung,
 - c). die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d). die Herstellung der Rinne sowie der Randsteine,
 - e). die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - f). die Bürgersteige,
 - g). die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h). die Entwässerung der Erschließungsanlage,
 - i). die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j). den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - k). die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - l). die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - m). die Herrichtung von Grünanlagen,
 - n). Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkung i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

3. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S.1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
4. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchst. c) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
3. Bei den in Absatz. 2 lit. e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 2 berücksichtigt.

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die nach Absatz 2 festgestellte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen für

ein Vollgeschoss	1,00
zwei Vollgeschosse	1,25
drei Vollgeschosse	1,50
vier und mehr Vollgeschosse	1,75

beträgt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je nach angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

4. Die nach Absatz 2 und Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht.

- a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;
- b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb des Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
- d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt;
- e) die vorstehende Regelung zu lit. b) - d) gilt nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.

5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) – e) überschritten wird;

- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss;

- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossige Gebäude behandelt.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

1. Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
2. Bei solchen Grundstücken wird – sofern sie nicht i.S. von § 7 Abs. 4 lit. b) nutzbar sind oder genutzt werden – die nach § 7 Abs. 2 bzw. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche zu jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 3/5 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 bzw. 3 festgesetzte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf eine Teilfläche von 900 m².
3. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltenden noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
4. Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 3/5 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
5. Grenzt ein Grundstück sowohl an eine Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als auch an einen Wohnweg (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und ist es deshalb zu beiden Erschließungsanlagen beitragspflichtig, so wird bei der Abrechnung des Wohnweges die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche nur zu 1/2 in Ansatz gebracht.

§ 9

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße geschlossen sind,
 - b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
2. Dabei sind hergestellt
 - a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist oder in hergebrachter Weise fachgerecht erstellt wird,
 - b) die Bürgersteige, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige oder deren Befestigung verzichtet werden kann,
 - c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - d) die Entwässerungsanlage, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leistungen sowie die Abschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
 - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörper hergestellt ist.
3. Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist und
 - a) die Parkflächen, die in Abs. 2 Buchst. a), d), und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
5. Durch Sondersatzungen können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von den Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

1. Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.
2. Die Vorausleistung soll 80 % der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt und ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 13

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14

Billigkeitsregelung

Stellt die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die Beiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder ermäßigt werden. Über Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Rat der Gemeinde Drebber.

§ 15

Inkrafttreten

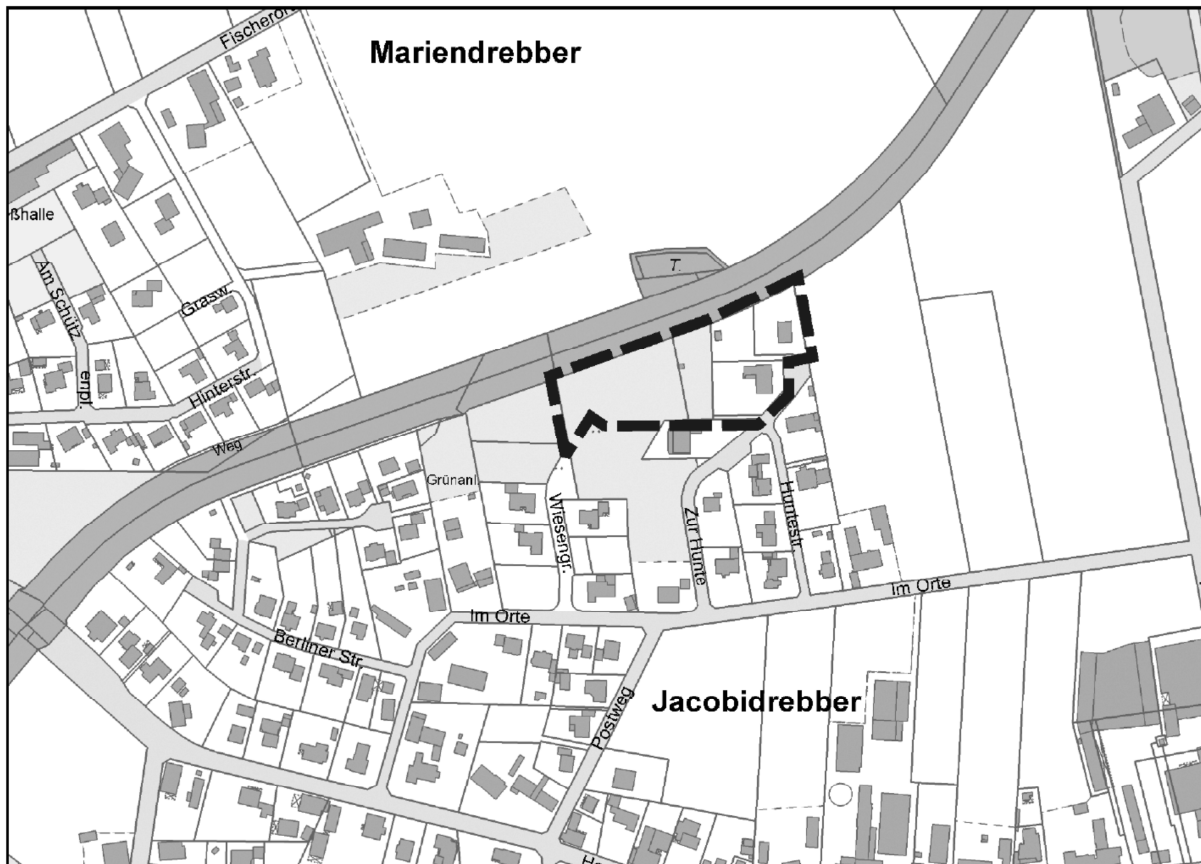
Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am 01. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.10.1987 außer Kraft.

Drebber, den 28.03.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Lübbers

Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hunte (3. Änderung)“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hunte (3. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hunte (3. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 „An der Hunte (3. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 28.03.2014
Gemeinde Barnstorf
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.221.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.221.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.793.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.304.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	182.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.298.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.250.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.612.100,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.712.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.712.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.911.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.378.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	531.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.489.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.522.200,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	613.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	613.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	613.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	587.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 349.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 235.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.460.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

53 % der Steuerkraftmesszahlen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 14.02.2014
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Horst Wiesch

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 15.04.2014 unter dem Az. FD 30 – 916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 22.04.2014
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Horst Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung über den Grundschulbezirk für die Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998, beide in der geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf am 25.03.2014 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Grundschulbezirk

Für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf besteht ein Grundschulbezirk mit einem Grundschulstandort in Kirchdorf.

§ 2

Schulstandort (Grundschule Kirchdorf)

Die Grundschule befindet sich in Kirchdorf und wird als Ganztagschule geführt. Neben der Grundschule in Kirchdorf werden weitere Standorte oder Außenstellen im Grundschulbezirk der Samtgemeinde Kirchdorf nicht eingerichtet.

Die Außenstellen der Grundschule Kirchdorf in Bahrenborstel und in Barenburg sind mit dem Ende des laufenden Schuljahres am 31.07.2014 aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung eines Grundschulbezirkes für die Samtgemeinde Kirchdorf vom 14.05.2012 außer Kraft.

Kirchdorf, den 25.03.2014
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Kirchdorf, den 25.03.2014

Samtgemeinde Kirchdorf

(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 10.04.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 23.04.2014
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bahrenborstel

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Nds. Kommunalverwaltungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl S. 589) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 279) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) und der Beleuchtungseinrichtungen an den Gemeindeverbindungsstraßen sowie klassifizierten Straßen, soweit die Beleuchtungseinrichtung nicht in der Baulast eines Dritten steht, erhebt die Gemeinde Bahrenborstel - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
- 5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen-, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
- 6. der Fremdfinanzierung;
- 7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
- 8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 - 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen **40 v. H.**
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen **70 v. H.**
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege **50 v. H.**
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **50 v. H.**
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung **60 v. H.**
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen **40 v. H.**
 - f) für niveaugleiche Mischflächen **50 v. H.**
 - 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen **80 v. H.**
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege **60 v. H.**

- c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung **50 v. H.**
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen für Straßenentwässerung **70 v. H.**
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen **50 v. H.**
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
- a) bei Straßen, die überwiegend dem öffentlichen Verkehr dienen und die eine Verbindungsfunktion haben **80 v. H.**
 - b) bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und die eine erhebliche Verkehrsbedeutung haben **50 v. H.**
 - c) bei Straßen, die fast ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen und die *keine* erhebliche Verkehrsbedeutung haben **40 v. H.**
5. bei Fußgängerzonen **60 v. H.**
6. bei Beleuchtungseinrichtungen an Gemeindeverbindungsstraßen, soweit die Beleuchtungseinrichtung nicht in der Baulast der Samtgemeinde steht **60 v. H.**
- bei Beleuchtungseinrichtungen an klassifizierten Straßen, soweit die Beleuchtungseinrichtung nicht in der Baulast eines Dritten steht **60 v. H.**
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in andere Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5,**
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167,**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333,**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0,**

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0**,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 7a Eckgrundstücke

- (1) Grenzen Grundstücke an mehrere öffentliche Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, so sind sie zu jeder Anlage beitragspflichtig.
- (2) Werden Grundstücke für Wohnzwecke genutzt oder sind sie für Wohnzwecke bestimmt, so wird die sich nach der Satzung ergebende Verteilungsflächen (§ 5-7) bei jeder der beitragsfähigen Anlagen nur mit 3/5 in Ansatz gebracht.
- (3) Bei Grundstücken an mehreren öffentlichen Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, wird die nach den §§ 5-7 der Satzung ermittelte Fläche bei jeder der beitragsfähigen Anlagen nur mit 3/5 in Ansatz gebracht.
- (4) Den sich nach Abs. 2 und 3 ergebenden Einnahmeausfall trägt die Gemeinde.
- (5) Diese Regelungen sind unabhängig von dem Ausbaustatus der Straßen.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,

2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der kombinierten Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzungen vom 06.12.1978 und 25.08.1981 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bahrenborstel, den 08.04.2014
(Albers)
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde REHDEN für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 18.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 8.231.800,-- EUR
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 8.231.800,-- EUR
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,-- EUR
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,-- EUR

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.980.900,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.256.500,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	410.700,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.957.200,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.391.600,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.224.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 295.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuern A und B und die Lohn- und Einkommenssteueranteile auf	28,00 %
Für die Gewerbesteuern und die Umsatzsteuerbeteiligung auf	41,50 %

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 18.03.2014
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 16.04.2014 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 25.04.2014
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wetschen

Satzung der Gemeinde Wetschen über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 23.04.2014 folgende Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat Wetschen hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.17 „Tierhaltungsanlagen“ eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 02.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus anliegender Plankarte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

§ 2

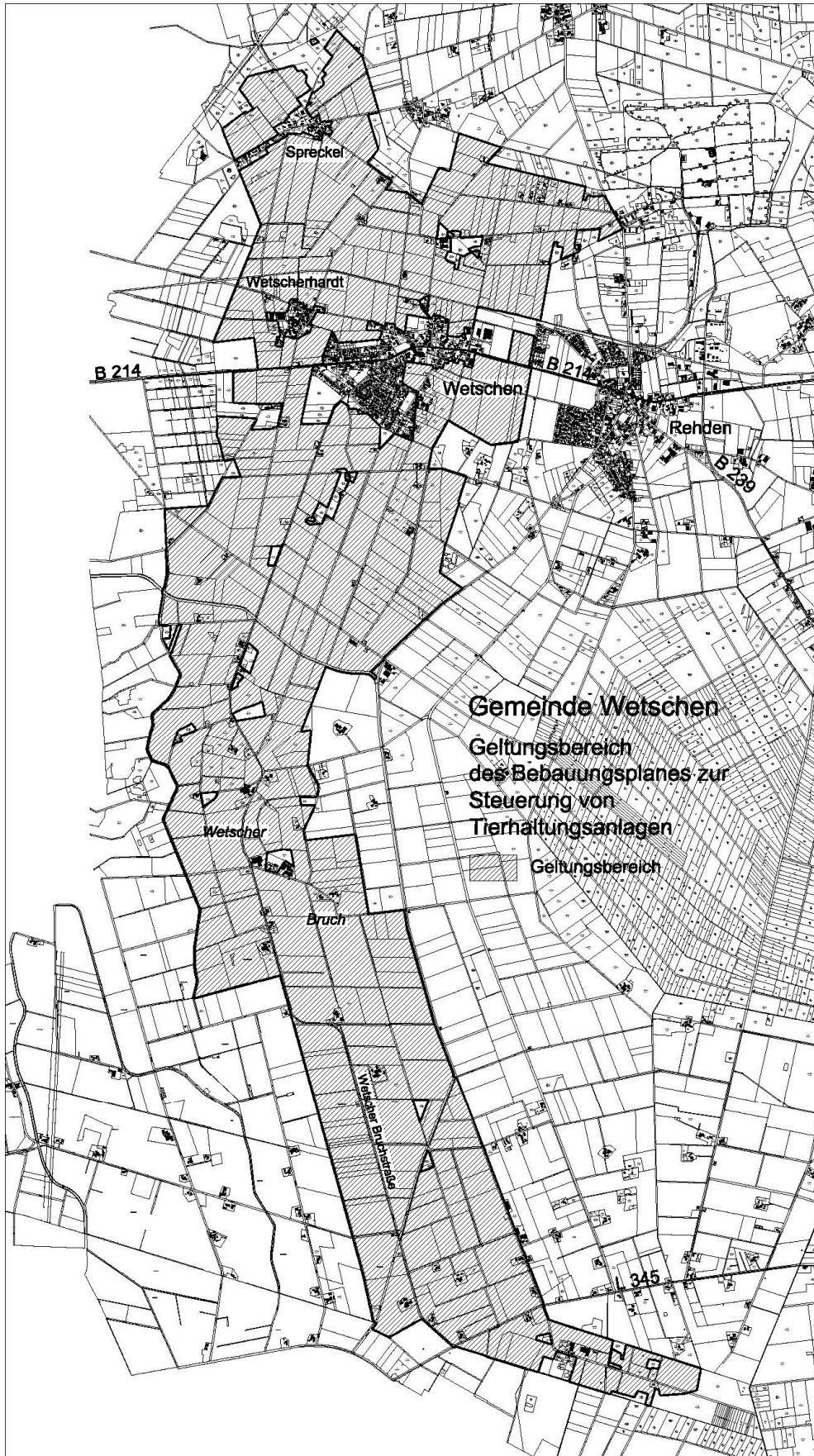
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetschen, den 23.04.2014
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen
Der Bürgermeister
Dünnemann

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der
Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wetschen



2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 05. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	475.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	475.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	439.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	386.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

Affinghausen, den 05. März 2014

G e m e i n d e A f f i n g h a u s e n

gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.04.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 23.04.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 19. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.380.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.459.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.326.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.397.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	83.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.353.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.481.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Ehrenburg, den 19. März 2014
G e m e i n d e E h r e n b u r g
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 24.04.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.04.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	710.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	710.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	609.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	674.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	614.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

Neuenkirchen, den 20. März 2014

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Kanzelmeier

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 24.04.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.04.2014

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 18. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	676.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	676.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	566.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	566.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	566.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	566.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Scholen, den 18. März 2014

G e m e i n d e S c h o l e n

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.04.2014 - Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.04.2014
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 25. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.021.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.021.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	940.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	940.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	861.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1:	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Schwaförden, den 25. März 2014

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 24.04.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.04.2014

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 11. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	614.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	614.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	580.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	537.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	202.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	615.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	739.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Sudwalde, den 11. März 2014

Gemeinde Sudwalde

gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

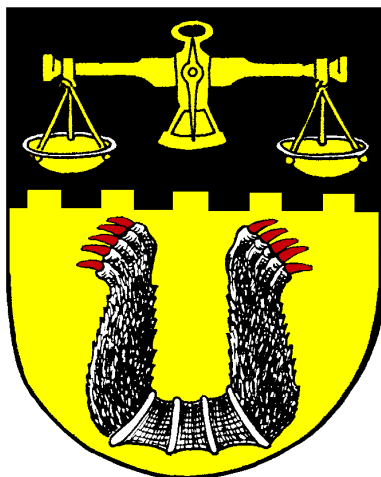
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 16.04.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Sudwalde, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sudwalde, den 23.04.2014

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 10, 11 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Siedenburg unterhält in den Mitgliedsgemeinden Borstel, Mellinghausen und Siedenburg folgende Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen:

1. Kindergarten Borstel
2. Kindergarten Mützelzipf
3. Kindergarten Karibuni
4. Krippe der Samtgemeinde Siedenburg

Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG).

§ 2 Aufnahmegrundsätze

1. In die Krippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In die Kindergärten werden alle Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In eine Gruppe des Kindergartens Borstel werden Kinder ab einem Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Sofern freie Plätze in den Kindergärten vorhanden sind, kann davon abweichend eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Siedenburg haben oder die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG zu berücksichtigen. Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen zu beachten:
 - a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- oder Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz
 - b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV – befinden.
 - c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV –.
 - d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind.
 - e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz IV -, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
 - f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
 - g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

3. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Leiterin der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Samtgemeindeverwaltung.

§ 3 Anmeldung, Ausschluss, Abmeldung

1. Voraussetzung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung). Die Anmeldung sollte im Februar eines Jahres für das jeweils folgende Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erfolgen. Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Betreuungsjahr beginnt nach den Sommerferien der jeweiligen Einrichtung. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz im laufenden Betreuungsjahr ist drei Monate vor Inanspruchnahme geltend zu machen. Die Anmeldefrist muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten außerhalb der Regelöffnungszeit ist formlos schriftlich durch die Sorgeberechtigten zu beantragen.

Die Anmeldung für eine Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats und in Regel für fünf Tage in der Woche. Unter 3 jährige Kinder können zu Beginn der Betreuung für zwei Tage in die Krippe oder die altersgemischte Gruppe (2 bis 6 Jahre) im Kindergarten Borsstel und Kinder ab 3 Jahren für drei Tage für eine Eingewöhnung in einen Kindergarten angemeldet werden.

2. Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
 - b) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
 - c) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - d) es durch sein Verhalten im pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört.

Über den Ausschluss entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister/in.

3. Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

§ 4

Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist

- a) das Impfbuch (§ 16 BSeuchG), soweit vorhanden zur Einsichtnahme vorzulegen;
- b) von den Sorgeberechtigten anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Betrieb, Öffnungszeiten und Betriebsferien

1. Die Krippe ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr, die Kindergärten sind in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und die Ganztagsgruppe von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet (Regelöffnungszeit). Bei entsprechendem Bedarf, sofern mindestens fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen, werden flexible Öffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) außerhalb der Regelöffnungszeit angeboten. Der Frühdienst beginnt um 7:30 Uhr, der Spätdienst für die Vormittagsgruppen der Kindergärten endet um 13:00 Uhr und der Krippe um 14:00 Uhr.
Kindergartenkinder, deren Betreuungsbedarf nach 13:00 Uhr liegt, sind in der Ganztagsgruppe zu betreuen.
2. Jedes Kind ist rechtzeitig zum Betreuungsbeginn in die Kindertageseinrichtung zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung des Kindes vor und/oder nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, so ist diese gebührenpflichtig. Eine regelmäßige, nicht angemeldete Inanspruchnahme von Früh- und/oder Spätdienst wird mit einer Benutzungsgebühr je angefangener halber Stunde den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
3. Die Kindertageseinrichtungen machen während der Sommer-, Weihnachts-, Herbst- oder Osterferien im Land Niedersachsen Betriebsferien. Über den Zeitraum der Betriebsferien werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch die Kindertageseinrichtung benachrichtigt. Die Kindertageseinrichtung bleibt in besonderen Bedarfsfällen geschlossen.
4. Ein Feriendienst für Kindergartenkinder wird während der Betriebsferien durch die Betreuung in einem anderen Kindergarten innerhalb der Samtgemeinde Siedenburg sichergestellt. Eine Feriendienstbetreuung muss durch die Sorgeberechtigten im Kindergarten angezeigt werden. Die Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Rahmen des Feriendienstes ist für Kinder der ersten und zweiten Klasse möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe der Plätze für die Feriendienstbetreuung sind die Grundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung erhebt die Samtgemeinde Siedenburg eine Benutzungsgebühr zur anteiligen Deckung der ihr entstehenden Kosten.

2. Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Betreuungsjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Ein Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres.
 - a) Die Benutzungsgebühr für die Krippe in der Samtgemeinde Siedenburg beträgt 2,00 EUR pro Betreuungsstunde. Für den ersten Betreuungsmonat in der Krippe wird eine Pauschale von 125,00 EUR, unabhängig von der Dauer der Betreuung, erhoben.
 - b) Die Benutzungsgebühr für einen Kindergarten in der Samtgemeinde Siedenburg beträgt 1,50 EUR pro Betreuungsstunde.
 - c) Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die Kindertageseinrichtungen, die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Siedenburg stehen, wird die Gebühr ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind 50 %.
3. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind aus in seiner Person liegenden Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Während der Schließungszeiten der Einrichtung ist die Gebühr ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.
4. Änderungen von Betreuungszeiten sind nur zum Ersten des Folgemonats möglich und 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet ist. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres (31.07.).

5. Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus öffentlichen Jugendhilfemitteln des Landkreises können bei der Samtgemeinde Siedenburg gestellt werden.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Siedenburg durch Bescheid für ein Betreuungsjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Sie ist bis zum 15. eines Monats an die Samtgemeindekasse Siedenburg zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
3. Gebührenschildner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschildner.
4. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung, Adressen, Gebührenschildner oder Ähnliches unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung anfallende Forderungen gehen zu Lasten der Gebührenschildner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Siedenburg, den 02.04.2014
Backhaus
Allgemeine Vertreterin des
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.995.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.995.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.703.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.405.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	96.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.334.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.120.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	193.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.920.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.933.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.120.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 617.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 27.03.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

gez. Backhaus

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.04.2014 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werkta-
ge (außer samstags) vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Sie-
denburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht-
nahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 24.04.2014
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Backhaus